

Mitteilungspflichtige Informationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verpflichtungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG) entsprechend dem Art. 13 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

das SächsGastG beinhaltet für Gaststätten eine Anzeigepflicht. Diese ist § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 SächsGastG zu entnehmen. Nachfolgend wollen wir Ihnen Informationen zu der Datenverarbeitung geben:

1. Verantwortlicher:

Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Str. 10, 01612 Nünchritz

Tel.: 035265 5000

E-Mail: post@nuenchritz.de

Web: www.nuenchritz.de

Gesetzlicher Vertreter:

Der/Die Bürgermeister/in

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

Frank Sommerfeld

Actus-IT

Obere Str. 28a

32108 Bad Salzuflen

Tel.: 05222 921315

e-mail: info@actus-it.de

Web: www.actus-it.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Gaststättenbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gaststättenüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gastgewerbetreibenden personengebundene Daten. Die in den Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gaststättenbehörde genutzt, um nach Maßgabe des SächsGastG ihrer Aufgabe der Gaststättenüberwachung nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse auch anderen öffentlichen Stellen Daten zu übermitteln.

3. Kategorien und Empfänger der erhobenen Daten:

Personengebundene Daten werden in gaststättenrechtlichen Verfahren zum einen nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 SächsGastG an die dort genannten öffentlichen Stellen übermittelt. Zum anderen werden aufgrund der Verweisung in § 13 Abs. 1 SächsGastG im Rahmen des § 11 Abs. 5 Gewerbeordnung personengebundene Daten weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gaststättenrechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11b Gewerbeordnung zulässig.

4. Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Die personengebundenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gaststättenbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 SächsGastG in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Gewerbeordnung sowie dem Sächsischen Datenschutzgesetz für die Gaststättenüberwachung erforderlich ist.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** (gem. Art. 15 DSGVO) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO), **Löschung** (Art. 17 DSGVO), und auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Des Weiteren haben Sie ein **Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung** (Art. 21 DSGVO) sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO).

Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Verantwortlichen.

Sie haben ein **Recht auf Beschwerde**, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Devrientstraße 5, 01067 Dresden

5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Gastgewerbetreibende haben die erforderlichen Daten in gaststättenrechtlichen Verfahren anzugeben, damit ihre Anzeige bearbeitet werden kann.

* Mit DSGVO ist die Datenschutz-Grundverordnung gemeint (Abl. EU v. 4.05.2016, L 119/1), einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>